

# Zu dem Verhalten der Päpste gegen die Juden.

Von P. Konrad Eubel Ord. Min. Conv.

Seit der Eröffnung des vatikanischen Archivs im Jahre 1881 sind dessen so reiche Bestände schon nach verschiedenen Gesichtspunkten und Richtungen hin durchforscht worden; es konnte nicht fehlen, dass dies auch hinsichtlich der Beziehungen der Päpste zu den Juden geschah. Wenigstens machte M. Stern einen Ansatz hiezu und veröffentlichte i. J. 1890 das Resultat seiner bezüglichen Forschungen in einem Faszikel (Kiel, Selbstverlag), welcher, wenn man von den paar Urkunden Gregors X., Bonifaz' IX. und Innocenz' VII. absieht, die die Juden betreffenden Erlasse Martins V. und seiner Nachfolger bis ziemlich in die neuere Zeit herab enthält, wovon freilich nur der geringste Teil des Mitgetheilten aus den Beständen des vatikanischen Archivs direkt geschöpft ist. Diesem Faszikel reihte er i. J. 1895 einen zweiten an, in welchem er, die bisherigen Gesamtpublicationen der päpstlichen Registerbände benützend, die die Juden betreffenden Urkunden aus den Pontifikaten Innocenz' III. bis Innocenz IV. zusammenstellt. Wahrscheinlich will er nach Vollendung dieser von französischen Gelehrten unternommenen, leider nur sehr langsam fortschreitenden Gesamtpublikationen der Registerbände der zwischen Innocenz III. und Clemens V. regierenden Päpste seine Zusammenstellung bis Clemens V. einschliesslich (unter Benützuug der schon veröffentlichten Registerbände dieses Papstes) ausdehnen. Dann bleibt aber immer noch eine Lücke für die Zeit von Johann XXII. bis Martin V., welche Herr Stern kaum selbst ausfüllen zu wollen scheint. Er wird es darum wohl auch nicht als einen unliebsamen Einfall in sein Arbeitsgebiet betrachten, wenn Andere zur Ausfüllung dieser Lücke beitragen. Für die zweite hier

in Betracht kommende Zeithälfte möchte dies durch die nachfolgenden Mitteilungen geschehen.<sup>1</sup>

Bei der für andere Zwecke unternommenen Durchsicht der in die Periode des grossen Schismas fallenden Registerbände sowohl der eigentlich vatikanischen als auch der lateranensischen und avignonesischen Serien, welche jetzt insgesamt im vatikanischen Archive aufbewahrt werden, habe ich nämlich gelegentlich auch solche Urkunden, welche Judaica enthalten, für die meisten der in Betracht kommenden Pontifikate notiert. Vollständigkeit kann hiebei allerdings nicht beansprucht werden, doch dürfte eine solche wenigstens für die Pontifikate von Clemens VII. und Benedikt XIII. nahezu erreicht sein. Deren die Juden betreffenden Erlasse folgen denn auch zuerst, und zwar gleich denen der übrigen Päpste in Regestenform.

### I. Clemens VII.

1. Beauftragt am 10. Mai 1379 den Propst von Avignon mit der Entscheidung der zwischen Stephanus Marinerii, Prior der Kirche s. Maria de Bellis in Altiscampis extra muros Arelaten., und der Judenschaft von Arles bestehenden Streitsache wegen eines bei jener Kirche gelegenen Friedhofs, welcher nach der Behauptung des genannten Priors ein christlicher war, von den Juden zu Arles aber iniuste et indebite occupiert und zur Beisetzung vieler ihrer Glaubensgenossen verwendet worden ist. D. apud Spelongam dioec. Gaietan. VI Idus Maii a. I (Avin. XI, 228). „Exhibita nobis.“

2. Gestattet am 18. Okt. 1379 der Judenschaft von Avignon, das von ihr dort bewohnte Quartier (carrera) und die Wohnhäuser (hospitia) daselbst in bestimmter Abgrenzung erlaubter Weise für immer zu behalten. D. Avinione XV Kal. Nov. a. I (Avin. XI, 158). „Sicut Judaeis non debet.“

---

<sup>1</sup> Für die Zeit Johanns XXII. vgl. den kürzlich in der römischen Zeitschrift „Annales de s. Louis de Français“ (III, 121–174) erschienenen Aufsatz „L'emeute des Pastoureux en 1320.“ Er enthält die Erlasse Johanns XXII. bezüglich der Pastorelli, jener Rotte von Menschen niedrigen Standes, welche unter dem Vorgeben, einen Kreuzzug zur Befreiung des hl. Landes zu unternehmen, nur zuchtlos und brandschatzend (namentlich im südlichen Teile Frankreichs) herumzogen und es namentlich auf die Juden abgesehen hatten, denen sie gewöhnlich die Alternative stellten: Tod oder Taufe. Ein so getaufter Jude war auch Baruch, dessen interessante Confessio in dem vorerwähnten Aufsatz ebenfalls mitgeteilt wird.

3. Erlaubt am 26. Okt. 1379 den Dominikanern von Sangossa Diöz. Pamplona, die von König Karl von Navarra rechtmässig (*justo titulo*) erworbene und ihnen geschenkte Juden-Synagoge daselbst nebst einigen Häusern und dem freien Platze um dieselbe anzunehmen und dort unter Aufgebung ihres bisherigen Convents einen neuen zu gründen. D. Avinione VII Kal. Nov. a. I (Avin. XI, 161). „*Sacrae religionis vestrae.*“

4. Weist am 22. Nov. 1379 die wegen Wuchers erhobene und noch zu erhebende Klagesache gegen die Juden in Orange und dem in der nämlichen Diözese gelegenen Orte Curtedone an deren ordentliche Richter. D. Avinione X Kal. Dec. a. II (Avin. XVIII, 397). „*Justis petentium desideriiis.*“

5. Thut desgleichen am 11. Febr. 1380 bezüglich solcher Klagesachen gegen die in Arles, Aix, Marseille, Salone Diöz. Arles, dann im Herzogtum Provence und in der Grafschaft Forcalquier befindlichen Juden. D. Avinione III Idus Febr. a. II (Avin. XVIII, 361).

6. Desgleichen am 4. März 1380 hinsichtlich solcher Klagesachen gegen die Juden von Montelimar und Chastel-Arnaud in der Diöz. Valence-Die. D. Avinione IV Nonas Martii a. II (Avin. XX, 362). „*Piis petentium desideriiis.*“

7. Ebenso am 3. Aug. 1380 betreffs solcher Klagesachen gegen die Juden in Valence und in dem zur Diöz. Valence gehörigen Orte Chabeuil. D. Avinione III Nonas Aug. a. II (Avin. XVIII, 515). „*Justis petentium desideriiis.*“

8. Erlaubt am 15. Nov. 1380 den Juden von Manosque Diöz. Sisteron, welche vorgebracht hatten, dass ihre Synagoge daselbst wegen Kriegs- und Sterbefällen gänzlich zerstört sei, die Erbauung einer neuen von der Grösse, Länge, Breite, Höhe und Tiefe der zerstörten, „*Lateranensis concilii et quibuslibet aliis constitutionibus contrariis nequaquam obstantibus.*“ D. Avinione XVII Kal. Dec. a. III. (Avin. XX, 488). „*Quamvis perfidiam Judaeorum.*“

9. Beauftragt am 11. Jan. 1382 den bischöflichen Official von Valence, gewisse Juden von Chabeuil Diöz. Valence ad relaxationem juramentorum et fidejussorum remissionem personarum sibi obligatarum, praesertim Ludovici domini castri de Volta dioec. Vivarien., zu veranlassen. D. Avinione III Idus Jan. a. IV (Avin. XXV, 439). „*Ad audientiam nostram.*“

10. Ueberträgt am 13. April 1382 dem nämlichen Official die Entscheidung der zwischen Herrn von Volta Diöz. Viviers und Andern einer- und gewissen Juden andererseits schwebenden Streit-sache. D. Avinione Idibus Apr. a IV (Avin. XXVI, 241). „Ad audientiam nostram.“

11. Gibt am 15. April 1383 auf Anstehen der Juden in Frankreich, welche sich beschwert hatten, dass sie von einigen vom Judentum zum Christentum Uebergetretenen öfters wegen begangener Verbrechen fälschlich angeklagt oder denunziert werden, die Erklärung, dass diesen nicht geglaubt werden solle. D. Avinione XVII Kal. Maii a. V (Avin. XXX, 566). „Religioni convenit christianae.“

12. Gestattet gleichzeitig diesen Juden, dass sie den Inquisitoren nicht Rede zu stehen brauchen. D. u. s. (l. c.). „Ad perpetuam rei memoriam. Etsi Judaeorum reprobanda sit perfidia.“

13. Weist am 30. Mai 1383 den Juden von Avignon als ihre ordentlichen Richter den Vikar und die Richter des weltlichen Gerichts an und verständigt hievon den Abt von St. Andreas, den Dompropst und den Dekan von St. Peter zu Avignon. D. Avinione III Kal. Junii a. V (Vat. t. 294 f. 124 et 125). „Quamvis perfidiam Judaeorum.“

14. Erlaubt zwischen 31. Okt. 1384 und 30. Okt. 1385 den dortigen Juden, die ihnen von ihren Schuldnern gegebenen Pfänder nach einer bestimmten Frist verkaufen zu dürfen. (Avin. XXXVIII, 529, wo sich nur der Index einer Reihe von nicht mehr vorhandenen Bullen aus dem 7. Pontifikatsjahr findet).

16. Gestattet um jene Zeit denselben, dass sie in gewissen Sachen nur vor den Richtern des weltlichen Gerichts oder vor dem Camerarius des Papstes belangt werden können. (L. c.).

17. Gestattet um dieselbe Zeit das Gleiche den Juden de S. Symphoriano de Osone dioec. Lugdunen. (L. c. f. 532).

18. Beauftragt am 15. Okt. 1391 den Inquisitor in Aragonien, Nikolaus Aymerici O. Praed., mit der Entscheidung des Bittgesuchs der in und bezw. bei Valencia wohnenden Juden Samuel Suxon und Mahir, Söhne und Erben des Mosse Suxon, mit der Vollmacht, die Beteiligten zur Beobachtung des Entschiedenen und zwar die Juden bei Vermeidung des Verbots des Verkehrs mit den Christen und die Christen unter Androhung der Exkommunikation anzuhalten.

Die beiden Bittsteller waren, wie sie sagten, von den Inquisitoren vor ihr Gericht gezogen worden unter dem Vorgeben, dass ihr Vater bei seinen Lebzeiten das Crimen haeresis begangen habe und deshalb seine Leiche ausgegraben und dem weltlichen Gericht übergeben werden müsse, während sie als seine Erben die Kosten des Verfahrens zu tragen hätten. Dagegen appellierten sie an den apost. Stuhl, konnten aber angeblich durch rechtmässiges Hindernis abgehalten die Appellation in der vorgeschriebenen Zeit nicht verfolgen, weshalb sie um Nichtanrechnung dieses Terminversäumnisses baten. D. Avinione Idibus Oct. a. XIII (Avin. LXIV, 421). „Petitio continebat“.<sup>1</sup>

## 2. Benedikt XIII.

1. Erneuert am 12. Sept. 1395 die Bulle Gregors XI., wodurch dem vom Judentum zum christlichen Glauben bekehrten Johannes Alcherii von Avignon erlaubt worden war, die übrigen Juden per eorum synagogas modis et viis salubribus ebenfalls zur Annahme des christlichen Glaubens zu bewegen, und ermahnt die Gläubigen, diesen Johannes, durch dessen Exhortationen schon mehrere Juden zum christlichen Glauben bekehrt worden sind und, wie zu hoffen ist, noch mehrere bekehrt werden, sowie die so von ihm Bekehrten durch Almosen zu unterstützen, da sie ohne solche nicht leben können. D. Avinione II Idus Sept. a. I (Avin. III, 357). „Quoniam, ut ait Apostolus.“<sup>2</sup>

2. Erteilt am 27. Okt. 1396 auf Anstehen des Mag. Petrus de Magnier, Pfarrers von Genf und Scriptor der päpstlichen Kanzlei, welcher vorbrachte, dass in Genf einige Juden vermisch (mixtim) mit den Christen zusammen sind (moram trahere), ohne von ihnen, wie das sonst gebräuchlich ist, durch irgendwelches Zeichen unter-

<sup>1</sup> Die betr. Bulle hat l. c. den Vermerk: „Cancellata de mandato domini vicecancellarii, quia alibi registrata.“

<sup>2</sup> Von dem nämlichen Papst Gregor XI. existiert auch ein vom 7. Sept. 1376 datierter Erlass an seinen für Avignon und Umgegend aufgestellten Vicarius generalis in temporalibus, den Kardinalbischof Johann von Sabina, wodurch derselbe mit Rücksicht auf eine von den Syndici und christlichen Bewohnern von Carpentras erhobene Beschwerde aufgefordert wird, die dortigen Juden, welche, mit dem ihnen von Papst Johann XXII. angewiesenen Stadtteil, Forvata genannt, nicht zufrieden, auch in andern Stadtteilen Häuser sich erwarben und dort vermisch mit den Christen leben, auf den ihnen angewiesenen Stadtteil zu beschränken (Vat. t. 288 f. 257).

schieden zu sein, sowie dass sie ihm von den Erträgen der Häuser und Besitzungen, welche in jener Pfarre von den Christen in ihre Hände kamen, keinen Zehent, wie das vorher von Seite der christlichen Besitzer der Fall war, entrichten wollen, während er bei der Begünstigung (*favores*), welche die Juden bekanntermassen in Stadt und Diözese Genf genossen, keine Hoffnung hat, dort Recht zu erlangen, dem bischöflichen Official von Grenoble und dem zu Grenoble sich aufhaltenden Johannes Sarpe, *archidiaconus Sigaloniae in ecclesia Bituricensi*, den Auftrag, dass sie, wenn die Sache sich so verhalte, dafür sorgen, dass die Juden in Genf mit den dortigen Christen nicht ungemischt zusammen wohnen, dass sie ein von den dortigen Christen sie unterscheidendes Zeichen sichtbar tragen und die fraglichen Zehenten entrichten. D. Avinione VI Kal. Nov. a. III (Avin. XXV, 351; XXVI, 327). „*Exhibita nobis.*“

3. Erteilt am 20. Juli 1403 dem Mag. Raimundus de Albigesio, Auditor des päpstlichen Kammerhofes, in Bezug auf den päpstlichen Cursor und Avignoner Einwohner Johannes Jaqueti und am 25. Juli 1403 dem zur Zeit an der päpstlichen Curie weilenden Stephanus Caprioli, Kleriker der Diöz. Limoges und Doctor legum, in Bezug auf die Einwohnerschaft von Le Thor Diöz. Cavaillon den Auftrag, deren Gesuchen zu entsprechen; dieselben hatten vorgebracht, dass sie von verschiedenen Gläubigern, sowohl christlichen als jüdischen, wegen gewisser Schuldsommen bedrängt und bei verschiedenen Gerichten der Grafschaft Venaissin, des Fürstentums Orange und der römischen Curie in Avignon belangt werden, dass sie aber wegen der Kriegsläufe sehr verarmt und deshalb nicht im Stande seien, ihre Gläubiger *sine vili distractione bonorum suorum* augenblicklich zu befriedigen, jedoch hoffen, nach einiger Zeit *ad pinguiorem fortunam* zu gelangen und dann ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, weshalb sie um dreijährigen Aufschub baten. D. apud Pontem Sorgiae XIII/VIII Kal. Aug. a. IX (XXX, 660 et 653). „*Sinceræ devotionis affectus.*“

5. Erteilt am 30. Januar 1404 den Juden in Toro Diöz. Zamora, welche vorbrachten, dass sie unlängst durch eine unter den Christen dieses Ortes entstandene Bewegung (*commotio*) daraus vertrieben und ihre zwei daselbst befindlichen Synagogen in christliche Kirchen verwandelt worden, sie aber nunmehr mit Erlaubnis des Königs

Heinrich von Castilien dahin zurückgekehrt seien, die Erlaubnis, eine neue Synagoge, nach Form und Grösse ganz ähnlich einer der beiden in christliche Kirchen verwandelten, zu errichten, darin zu beten und ihres Gesetzes Ritus und Ceremonien vorzunehmen. D. Tarascone III Kal. Febr. a. X (Avin. XXXIX, 542). „Etsi pertinax Judaeorum perfidia.“

6. Befiehlt am 19. Jan. 1406 den Bischöfen von Maguelone, Lerida und Conserans, gegen jene Personen, geistliche oder weltliche, auch jüdische, welche Wucher trieben, treiben oder noch treiben werden, sowie gegen ihre Mittelpersonen und Strohmänner per viam inquisitionis aut alias debite vorzugehen, die als schuldig Befundenen gebührend zu strafen und sie zum Ablassen von diesem verabscheuungswürdigen Verbrechen (detestabile crimen) anzuhalten. D. Saonae XIV Kal. Febr. a. XII (Avin. LI, 30). „Animarum salutem desiderabiliter affectantes.“

7. Zieht auf Bitten der Jüdin Astruga, Witwe des Salomon Abemmarnez von Valencia, welche, obwohl sie nach ihrer Aussage bisher nach dem Gesetze ihrer Väter ehrbar gelebt und ihres Wissens nichts der Häresie Verdächtiges gethan, gleichwohl vom Inquisitor und anderen Glaubensrichtern verfolgt und eingekerkert wurde, deren Angelegenheit an sich und befiehlt am 27. Okt. 1408 dem Dekan von Segorbe, Bernard Fortis, dieselbe in seinem Namen zu entscheiden und für deren Beobachtung (wie oben I, 18) Sorge zu tragen. D. Perpiniani VI Kal. Nov. a. XV (Avin. LVI, 679).

8. Erteilt am 19. Juni 1410 in der Angelegenheit einiger vom Judentum zum Christentum bekehrten Einwohner der Stadt Mallorca, welche sich beschwert hatten, dass sie vom Inquisitor und vom bischöflichen Official unter dem Vorgeben, als feierten sie die kirchlichen Feste nicht, sondern beobachteten immer noch die früheren jüdischen Riten und Ceremonien, arg belästigt werden, dem Abt von N. S. de la Real in der Diöz. Mallorca den Auftrag, dass er sich darüber informiere, und, wenn er finde, dass einige von diesen Bekehrten wirklich in der angegebenen Richtung sich verfehlt haben, dieselben auf ihr Verlangen unter Auflegung einer angemessenen Busse im Bussgerichte für dieses Mal absolvire und nicht dulde, dass die so Absolvirten weiter belästigt werden. D. Barchinonae XIII Kal. Julii a. XVI (Avin. LVIII, 397).

9. Beauftragt am 20. Okt. 1412 den Bischof von Carthagna, dass er den im zweiten zum dritten Grade blutsverwandten, aus dem Judentum bekehrten Verlobten Johannes Figuerola und Alionora, Tochter des Franciscus Alavanga, aus der Diöz. Carthagna, die zur Eingehung der Ehe notwendige Dispense erteile. D. Paniscolae dioec. Dertusen. XIII Kal. Nov. a. XIX (Avin. LXIV, 411).

10. Fordert den Rabbi Juoe Abinadut von Huesca und andere Juden von dort, welche er, um sie im katholischen Glauben zu unterrichten, nach Tortosa kommen liess, mit dem Bedeuten, sich von dort nicht zu entfernen, bis über gewisse Irrtümer (errores) in ihrem Buche Talmut, „qui nedum contra Deum et legem naturae ac scripturae videntur stare, imo in praefatae (cath.) fidei contumeliam penitus cedere noscuntur,“ entschieden worden wäre, da sie gleichwohl ohne Erlaubnis sich entfernten, am 23. Juni 1413 auf, an der römischen Kurie neuerdings zu erscheinen, um sich „de quibusdam articulis concernentibus causam fidei et haeresim per procuratorem fiscalem in dicta curia contra ipsos appositis et oblatis juxta interrogatoria satisfaciendo“ zu verantworten. D. Paniscolae Dertusen. dioec. IX Kal. Julii a. XIX (Avin. LXIII, 32 et 33).

In gleicher Weise an die Juden: Rabbi David Abenpinac von Huesca, Perfet Bonsenyor von Castellon de Ampurias Diöz. Geroña, Salomon Abbata von Montalban Diöz. Saragossa, Astruch Cohen von Barbastro Diöz. Huesca, Ysach Comparat von dort und Benastruch Dezmaestier von Geroña.

11. Befiehlt am 27. Juli 1414 dem bischöflichen Official von Lerida, der von der ganzen Gemeinde von Tamarit Diöz. Lerida unterstützten Bitte des dortigen Laien Ludwig Benedikt zu willfahren; derselbe hatte in Anbetracht, dass die zu Tamarit befindlichen Juden grösstenteils zum christlichen Glauben bekehrt seien und daher ihre daselbst befindliche Synagoge leer stehe, gebeten, dass ihm dieselbe mit den dazu gehörigen Häusern überlassen werde, um jene in eine mit 1—3 Altären zu versehende Kapelle zu Ehren des hl. Benedikt und diese in ein Armenspital zu verwandeln. D. Morellae Dertusen. dioec. VI Kal. Aug. a. XX (Avin. LXVII, 691).

12. Beauftragt am 7. Dez. 1414 den vorgenannten Official, sich über das Bittgesuch der Bewohner des Ortes Mosone Diöz. Lerida und namentlich des jüngst zum christlichen Glauben bekehr-

ten Klerikers Johannes Salvator Commel zu informieren und dasselbe eventuell zu gewähren; dieser Neophyte hatte in Anbetracht, dass die bisher in jenem Orte lebenden Juden fast alle zum christlichen Glauben bekehrt seien, gebeten, dass die dort von dem Juden Genoo Rumoff, seinem Grossvater, erbaute Synagoge, hebräisch Midras genannt, in eine christliche Kirche zu Ehren des hl. Salvator verwandelt und darin 1—3 Altäre errichtet, sowie die zu derselben gehörigen Häuser, Zinse, Abgaben und Besitzungen, welche für zwei Bruderschaften — eine Calbarim und die andere Talmittorra genannt — bestimmt waren, zur Stiftung eines Beneficiums in dieser Kapelle verwendet werden dürfen. D. apud Murumveterem dioec. Valentin. VII Idus Dec. a. XXI (Avin. LXX, 339 et 339').

13. Beauftragt am 27. April 1415 den bischöflichen Official von Huesca, dem Bittgesuch der Einwohner von Barbastro Diöz. Huesca zu willfahren; dieselben hatten gebeten, dass, da die bisher in Barbastro wohnenden Juden zum christlichen Glauben bekehrt seien, deren Synagoge in eine christliche Kirche verwandelt und das dieselbe umgebende Terrain zu einem Friedhof verwendet werden dürfe. D. in civitate Valentina prov. Terraconen. V Kal. Maii a. XXI (Avin. LXX, 464).

14. Erfüllt die Bitte des Ferdinand von Caragoca (Çaragoça?), eines Laien von Toledo, welcher gebeten hatte, dass, da die grössere der beiden bisher zu Moqueda Diöz. Toledo bestandenen Synagogen kraft seiner (des Papstes) neulich gegen die Juden erlassenen Constitution<sup>1</sup> geschlossen werden soll, die zu derselben gehörigen Weinberge, Felder und Oelbaumpflanzungen, deren jährlich auf 30 Goldgulden anzuschlagender Ertrag bisher dem an derselben angestellten Rau zukam, ihm (dem Bittsteller), welcher vor seinem Uebertritt zum Christentum ein solcher Rau daselbst war und nun kein Amt habe, womit er sich mit Weib und Kind ernähren könne, zugewiesen werden; da er überdies vorgebracht hatte, dass die Juden von Moqueda in Anbetracht, dass in letzterer Zeit mehrere Synagogen in Castilien in christliche Kirchen umgewandelt wurden, und in der Furcht, es möchte dies auch mit der erwähnten grösseren Synagoge

<sup>1</sup> Diese Constitution konnte nicht aufgefunden werden; es ist wohl jene, welche Martin V. zeitweilig wiederrief.

zu Moqueda so geschehen, seit zwei Jahren einen Teil der zu derselben gehörigen Wertsachen bei Seite geschafft hätten, damit sie nicht in die Hände der Christen fielen, so erhält er noch für deren Wiederherbeischaffung und Aufbewahrung, bis von ihm, dem Papste, verfügt würde, die nötige päpstliche Vollmacht. D. in civ. Valentina prov. Terracon. V Nonas Julii a. XXI (LXX, 662).

15. Beauftragt am 7. Juli 1415 den Dekan der Kollegiatkirche S. Maria zu Calatayud Diöz. Tarazona, der Bitte des dortigen Johannes Martini de la Cabra, welcher früher, so lange er Jude war, Don Yuce Abencabra hiess und als solcher eine Synagoge innerhalb des Judenbezirks daselbst erbaut hatte, nun aber bat, dass er dieselbe in eine christliche Kapelle mit 1—3 Altären ausser dem Hauptaltare verwandeln und dieselbe durch einen Bischof einweihen lassen dürfe, zu willfahren, und verleiht zugleich den Besuchern dieser so umgewandelten Kapelle gewisse Ablässe. D. in civ. Valentina prov. Terraconen. Nonis Julii a. XXI (Avin. LXX, 608 et 609).

16. Ermahnt mit Rücksicht auf die von der Judenschaft von Urgel erhobene Beschwerde, dass sie über die von ihm (Ben. XIII) erlassene Constitution<sup>1</sup> hinaus belästigt werde, den Generalvikar, den weltlichen Richter (bajulus) und die Consuln von dort, dies nicht zu dulden, mit dem Beifügen, dass er die dortige Judenschaft unter seinen Schutz und seine Sauegarde genommen habe; dem erwähnten Richter von Urgel befiehlt er überdies in Anbetracht der von den dortigen Juden Bonafos Abraham und Bonsenyor Deulosal vorgebrachten Klagen, dass sie im Gerichtsgefängnisse daselbst malitiose et contra justitiam zurückbehalten werden, noch besonders, den gegen sie angestregten Prozess ihm unverweilt zu übermitteln. D. Perpiniani dioec. Elnen. Idibus Sept. a. XXI (Avin. LXX, 665 et 665').

17. Empfiehlt am 10. Aug. 1416 dem Bischof von Zamora, das Gesuch der unter Leitung der Dominikaner stehenden Nonnen des Klosters S. Maria de las Duanas ausserhalb der Mauern von Zamora, welche dasselbe wegen der häufigen Ueberschwemmungen, denen es ausgesetzt ist, verlassen und sich nach einer innerhalb der Mauern gelegenen Basilica, welche ehemals eine Synagoge war und ihnen vom König Johann von Castilien zur Errichtung eines

<sup>1</sup> Vgl. S. 37 die Anmerk. zu Nr 14.

Klosters geschenkt wurde, transferieren wollen. D. Paniscolae dioec. Dertusen. IV Idus Aug. a. XXII (Vat. t. 328 f. 485).

18. Befiehlt am 10. April 1417 dem bischöflichen Official von Palencia, dass er die von einigen jüngst zum Christentum bekehrten und andern christlichen Einwohnern von Cisneros Diöz. Leon gestellte Bitte um Umwandlung einer ehemaligen Judensynagoge daselbst in eine christliche Kirche gewähre. D. Paniscolae dioec. Dertusen. IV Idus Aprilis a. XXII (Vat. t. 328 f. 497).

Wenden wir uns nun zu den Päpsten der römischen Obediens während des grossen Schismas. Da begegnet uns zunächst:

### 3. Bonifaz' IX.

Camerarius Conradus (Caracciolo, Bischof von Mileto, von Innocenz VII. zum Cardinal erhoben), welcher durch Urkunde vom 20. Febr. 1404 den Magister Angelus Magistri Manuelis und dessen Söhne Leucius und Manuel, jüdische Chirurgen im Trastevere zu Rom und Familiaren des Papstes, kraft mündlichen Auftrags desselben in seinen Schutz (*custodia, defensio, protectio, gubernatio*) nimmt, so dass sie von Niemand vor irgend ein geistliches oder weltliches Gericht gezogen, sondern nur an seiner Curie verklagt werden können (Insert der unten V, 1 folgenden Urkunde).

### 4. Innocenz VII.

1. Nimmt am 22. März 1406 den Juden Salomon de Methasia de Sabaduchio von Perugia in Anbetracht der guten Dienste, die er ihm und der römischen Kirche schon geleistet und *sollicitis studiis* noch leistet, als seinen Familiaren auf. D. Romae apud s. Petrum XI Kal. Apr. a. II (Vat. t. 334 f. 73). Ebenso am gleichen Tage des verstorbenen Juden Moyses von Bologna hinterlassene Söhne Alucius, Manuel, Ventura und Bonajutus (l. c. f. 121).<sup>1</sup>

2. Bestätigt am 1. Aug. 1406 allen Juden (*universis Judaei utriusque sexus ubilibet commorantibus*) sämtliche von seinen Vorgängern sowie von seinem gegenwärtigen Camerarius Leonardus, erwählten Bischof von Fermo, ihnen erteilten Privilegien, sei es dass

<sup>1</sup> Es ist dies der nämliche Registerband, aus welchem Theiner die von M. Stern in Fasz. I Nr. 8 reproduzierten *Judaica* entnommen hat. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, das letzterer l. c. Nr. 1 den Namen des sich unterschreibenden Kardinals Antherus mit Unrecht in Antonius verwandelt hat.

sie spirituelle oder temporelle Gnadensachen betreffen. D. Romae apud s. Petrum Kal. Aug. a. II (Vat. t. 334 f. 186).

3. Nimmt am gleichen Tage des Mag. Angelus Sohn Angelus Salmonis und dessen Sohn Mela, zwei in der Region von Sant' Angelo in Rom wohnende Juden, mit ihren Familien und ihren Gütern in den Schutz des hl. Petrus und befreit sie von der Verpflichtung zum Tragen der rothen Kappe oder des Tabardum oder eines andern Abzeichens. D. u. s. (l. c.).

4. Nimmt am gleichen Tage den Juden Manuel, Sohn des verstorbenen Vitalucius von Rimini, sowie den jüdischen Arzt Abraham, Sohn des verstorbenen Physicus und Medicus Doctor Ligucius von Padua, in den nämlichen Schutz, ohne jedoch einer Befreiung vom Tragen des Judenzeichens Erwähnung zu thun. D. u. s. (l. c. f. 187 et 188). Ebenso am 6. Aug. 1406 den in Rieti wohnenden Juden Manuel de Daniel Judaeo de Urbe. D. Romae apud s. Petrum VIII Idus Aug. a. II (l. c. f. 187).

### 5. Gregor XII.

1. Bestätigt am 10. Jan. 1407 dem in Rom wohnenden Juden Angelus Manuelis von Neuem die schon von Innocenz VII. am 11. Nov. 1404 bestätigten Privilegien und Immunitäten, welche Bonifaz IX. am 6. April 1399 und dessen Camerarius Conrad am 20. Febr. 1404 zu seinen Gunsten erteilt hatten, unter Inserierung der betreffenden Urkunden.<sup>1</sup> D. Romae apud s. Petrum IV Idus Jan. a. I. (Lat. t. 128 f. 116).

2. Beauftragt am 10. Jan. 1410 den in der Diözese Ascoli Piceno sich aufhaltenden Bischof Johann von Nicopolis, in der Angelegenheit zweier Bürger von Ascoli (unter Androhung wie oben I, 18) zu beschliessen; dieselben hatten vorgebracht, dass sie, obwohl nach den Statuten der Mark Ancona ein Jude oder irgend welcher Wucherer, welcher einen schon über 6 Jahre ausgestellten Kontrakt vor Gericht produziert, keinen Erfolg mehr mit demselben erzielen kann, dennoch von Angelus Mosetti Angelilli und den übrigen Erben des Juden Elias Sabbati wegen einer schon über 6

---

<sup>1</sup> Erstere Urkunde hat M. Stern l. c. Nr. 6 als Insert der Urk. Martins V. vom 11. Dez. 1420 reproduziert, letztere ist oben S. 39 mitgeteilt.

Jahre alten Schuld von 380 Dukaten belästigt werden. D. Gaietae IV Idus Jan. a. IV (Lat. t. 133 f. 162).

### 6. **Johanns XXIII**

Camerarius und Generalvikar in Stadt und Distrikt Avignon, Erzbischof Franciscus Conzieu von Narbonne, erteilt am 10. Mai 1412 auf Grund der von den Juden Avignons ihm unterbreiteten und von ihm seinem Erlass inserierten Bittschrift, wornach Juden, ob sie das Judenzeichen trugen oder nicht, unterwegs gefangen genommen und nach Sorgue bei Avignon verbracht und zu schweren Geldstrafen verurteilt wurden, dem Castellan und den übrigen Justitiaren der Burg und des Ortes Sorgue den Befehl, dies fernerhin nicht mehr zu thun oder thun zu lassen. D. Avinione die 10 mensis Maii 1412 pontif. dni. nri. Joh. XXIII. a. II (Ben XIII Avin. LXIV, 63).

Den Schluss gegenwärtiger Zusammenstellung mögen eine Supplik an Eugen IV, verbeschieden am 6. Juni 1443, und ein Erlass Nicolaus' V. von 12. Nov. 1450 im vollen, von befreundeter Seite mir zur Verfügung gestellten Wortlaute bilden.

### 7. **Eugen IV.**

Beatissime pater. Pro parte humilium creaturarum vestrarum baylonarum et procuratorum communitatis carriere Judeorum civitatis Avinionen. humiliter exponitur, quod, cum dudum propter diversarum guerrarum discrimina, que diversis etiam temporibus civitas Avinionen. passa fuit, ac mortalitates et alia infortunia necnon prestationes subsidiorum eisdem Judeis hactenus impositorum, caritias et cessationes lucrorum variaque alia onera, que eos propterea necessario subire oportuit, ipsi exponentes magnas pecuniarum summas ad quadragintaquinque milia florenorum monete in Avinione currentis ascendentes sub diversis contractibus, modis et formis a triginta duabus personis tam ex terris et dominiis V. S. quam in regno Francie ac Dalphinatu et provincia Provincie habitatoribus mutuo receperint sub diversis coloribus (maxime violariorum, emptionum et venditionum) et propterea constricti fuerint se et bona sua obligare rigoribus, viribus, compulsionibus diversarum Curiarum tam ecclesiasticarum quam secularium (etiam regni Francie, Dalphinatus et Provincie), per quarum rigores hactenus dicti Judei diversas passi sunt executiones et quasi infinitas expensas et occasione contractuum et violariorum huiusmodi diversas et onerosas solvere debuerunt prefatis creditoribus (prout etiam solverunt) pen-

siones et pecuniarum quantitates taliter, quod calamitatibus et paupertate depressi de prefatis debitis hactenus factis non solum satisfacere non potuerunt, verum etiam debita ipsa ad similes quasi excreverunt florenorum quantitates, ad quorum quinte partis solutionem, etiamsi eorum bona fuissent vendita, vix ad solvendum suffecissent, propterea plerique judei a dicta civitate Avinionen. recessissent aut cessionem bonorum huiusmodi fecissent vel fuissent penitus destructi et dissipati: que omnia et singula cum exponi fecissent R<sup>mo</sup> in Chr. patri dno. P. Albanen. epo. S. R. E. cardinali de Fuxo vulgariter nuncupato, V. S. in dicta civitate Avinionen. et comitatu Venaysini etc. vicario generali necnon in Narbonen., Arelaten, Aquen. et nonnullis aliis provinciis etc. a latere . . . legato etc. (*petunt confirmari ordinationem desuper factam a praefato Cardinali legato, non obstante repugnatione unius creditoris illam servare nolentis*). Concessum . . . C. Ariminen. Datum Senis octavo idus junii anno XIII (6. Jun. 1443). Supplic. Eugenii IV t. 384 fol. 53.

#### 8. Nicolaus V.

Dilecto filio decano ecclesie sancti Petri Avinionen. . . . Humilibus supplicum . . . Exhibita siquidem nobis nuper pro parte judeorum in civitate nostra Avinionen. moram trahentium petitio continebat, quod, licet pridem ipsi rebus et bonis mobilibus et immobilibus sufficienter habundarent, tamen supervenientibus plurimorum creditorum debitis, obligationibus violariorum interesse usurariorum et aliis contractis illicitis, que ob guerrarum et mortalitatis turbines ac plurimos sinistros eventus, qui prochdolor partes illas concusserunt, cum nonnullis mercatoribus et aliis civibus burgen., ecclesiasticis et secularibus, habuerunt, adeo consumpti, depauperati ac bonis et rebus mobilibus et immobilibus destituti et derelicti existunt, quod propter inopiam miserabilem vitam sustinere et tollerare nequeunt, quinymo propter interesse violariorum usurariorum et premissorum ac aliorum contractuum illicitorum per eos initorum et celebratorum per eosdem creditores adeo coguntur, quod, nisi eis succurratur, profecto civitatem ipsam in ipsorum maximum detrimentum relinquere et alibi aufugere cogentur: *praecipit, ne quocumque titulo praefati judei a quibuscumque iudicibus molestentur.*

Dat. Rome apud Sanctam Mariam Majorem Anno etc. Millesimo quadringentesimo quinquagesimo pridie Idus Novembris pontificatus nostri anno quarto (12. Nov. 1450). Nic. V. Secret. t. 8 (Vat. 392) f. 117.